

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 824. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in sei-  
ner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert  
durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 748.  
Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu indikationsspezifischen  
Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund  
ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6  
Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit  
§ 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner**

**mit Wirkung ab dem Bereinigungsquartal 3/2025**

---

#### **Präambel**

Zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV-Bereinigung) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) allgemeine Rahmen- und Verfahrensvorgaben sowie die Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses mit den zur Umsetzung der ASV-Bereinigung notwendigen vorbereitenden Berechnungen auf Basis der Vorgaben der AG ASV-Bereinigungsberechnungen beschlossen.

In seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss indikationsspezifische Vorgaben für die Umsetzung der ASV-Bereinigung einschließlich der Bestimmung der ASV-Differenzbereinigungsmengen durch die regionalen Gesamtvertragspartner beschlossen. Dem Aufbau der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) entsprechend, untergliedert sich dieser Beschluss dabei in einen allgemeinen, indikationsübergreifenden Teil sowie indikationsspezifische Festlegungen in Anlagen.

## **Ergänzung um weitere Anlagen**

Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wird um die nachfolgenden indikationsspezifischen Anlagen ergänzt.

**Anlage 1.1 a, Tumorgruppe 10:** Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung

**Anlage 2 n: Transplantationsgruppe 1:** Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation

### **Protokollnotiz:**

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

## **Anlage 1.1 a, Tumogruppe 10**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses  
in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)  
zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des  
Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher  
Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung  
mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen  
Gesamtvertragspartner  
bezogen auf Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen  
der Kategorie onkologische Erkrankungen  
der Indikation Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes  
und schwere Erkrankungen der Blutbildung**

---

### **1. Verwendetes Datenjahr der Geburtstagsstichprobe**

Für die Berechnung hat das Institut des Bewertungsausschusses die Geburtstagsstichprobe des Jahres 2023 herangezogen.

### **2. Verwendetes Quartal der ARZTRG87aREG-Daten**

Für die Berechnung hat das Institut des Bewertungsausschusses die ARZTRG87aREG-Daten des Berichtsquartals 1/2025 zur Ermittlung der MGV-Abgrenzung herangezogen.

### **3. ASV-Fallwert**

Auf der Grundlage der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses gemäß den Vorgaben der AG ASV-Bereinigungsberechnungen des Bewertungsausschusses gibt der Bewertungsausschuss hiermit die ASV-Fallwerte in Punkten je Patient und Quartal für die Indikation Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung verbindlich vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	2.996 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	3.709 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	2.523 Punkten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	3.038 Punkten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	2.420 Punkten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	2.633 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	2.502 Punkten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	2.619 Punkten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	2.749 Punkten

- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	2.917 Punkten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	2.565 Punkten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	1.995 Punkten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	2.221 Punkten
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	2.372 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	2.350 Punkten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	4.503 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	4.372 Punkten

#### **4. Patientenzahl-Höchstwert**

Auf der Grundlage der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses gibt der Bewertungsausschuss folgende verbindlich zu verwendende Patientenzahl-Höchstwerte als indikationsspezifische Quartalswerte je KV-Bezirk vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	2.687 Patienten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	1.857 Patienten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	533 Patienten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	8.369 Patienten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	6.776 Patienten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	8.262 Patienten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	4.590 Patienten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	3.716 Patienten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	8.981 Patienten
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	11.853 Patienten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	3.079 Patienten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	577 Patienten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	1.950 Patienten
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	2.926 Patienten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	2.678 Patienten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	340 Patienten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	401 Patienten

#### **5. Umrechnungsfaktor von der Anzahl der gemäß § 116b SGB V (alt) behandelten Patienten in die entsprechende Anzahl an ASV-Patienten**

Auf der Grundlage der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses gibt der Bewertungsausschuss für die Umrechnung von der Anzahl der gemäß § 116b SGB V (alt) behandelten Patienten in die entsprechende Anzahl an ASV-Patienten **den Faktor in Höhe von 1** verbindlich vor.

## **Anlage 2 n, Transplantationsgruppe 1**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses  
in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)  
zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des  
Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher  
Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung  
mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen  
Gesamtvertragspartner  
bezogen auf Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation**

---

### **1. Verwendetes Datenjahr der Geburtstagsstichprobe**

Für die Berechnung hat das Institut des Bewertungsausschusses die Geburtstagsstichprobe des Jahres 2023 herangezogen.

### **2. Verwendetes Quartal der ARZTRG87aREG-Daten**

Für die Berechnung hat das Institut des Bewertungsausschusses die ARZTRG87aREG-Daten des Berichtsquartals 1/2025 zur Ermittlung der MGV-Abgrenzung herangezogen.

### **3. ASV-Fallwert**

Auf der Grundlage der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses gemäß den Vorgaben der AG ASV-Bereinigungsberechnungen gibt der Bewertungsausschuss hiermit die ASV-Fallwerte in Punkten je Patient und Quartal für die Indikation Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung verbindlich vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	1.848 Punkten

- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	1.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	1.848 Punkten

#### 4. Patientenzahl-Höchstwert

Auf der Grundlage der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses gibt der Bewertungsausschuss folgende verbindlich zu verwendende Patientenzahl-Höchstwerte als indikationsspezifische Quartalswerte je KV-Bezirk vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	20 Patienten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	75 Patienten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	10 Patienten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	321 Patienten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	92 Patienten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	44 Patienten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	114 Patienten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	80 Patienten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	811 Patienten
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	366 Patienten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	51 Patienten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	8 Patienten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	172 Patienten
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	119 Patienten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	80 Patienten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	87 Patienten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	229 Patienten

#### 5. Umrechnungsfaktor von der Anzahl der gemäß § 116b SGB V (alt) behandelten Patienten in die entsprechende Anzahl an ASV-Patienten

Abweichend vom Vorgehen wie in Nr. 3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 419. Sitzung beschrieben, wurde kein Umrechnungsfaktor ermittelt, da es für die Indikation Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation keine Festlegungen in der ABK-Richtlinie gibt.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 824. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 748. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner mit Wirkung ab dem Bereinigungsquartal 3/2025**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 748. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), indikationsspezifische Vorgaben für die Umsetzung der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV-Bereinigung) einschließlich der Bestimmung der ASV-Differenzbereinigungsmengen durch die regionalen Gesamtvertragspartner beschlossen.

### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

In Umsetzung der Rahmen- und Verfahrensvorgaben aus seiner 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 700. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), beschließt der Bewertungsausschuss aufgrund der Konkretisierung der ASV-Richtlinie und Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zu neuen Indikationen, die im Rahmen der ASV behandelt werden können, hiermit ASV-Bereinigungsfallwerte sowie Patientenzahl-Höchstwerte für diese neuen Indikationen. Dem Aufbau der Richtlinie des G-BA über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) entsprechend, wird der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) fortwährend um neue Anlagen ergänzt. Im vorliegenden Beschluss handelt es sich dabei um die Indikationen Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung sowie Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 3/2025 in Kraft.